

# ***Eine klimagerechte Mobilität für alle ist in unserem Land erreichbar***



Digitale LDK am 12.-13.12.2020

Antragsteller\*in: KV Tübingen

Beschlussdatum: 25.11.2020

## **Änderungsantrag zu K2**

### **Von Zeile 127 bis 128:**

„Barrierefreiheit“ ist mehr als „stufenfrei“: Sie berücksichtigt beispielsweise auch die Bedürfnisse von Menschen mit **Sehbeschränkungen** **Seh-, Hör-, und Lernbehinderungen**.

## **Begründung**

"Beschränkung" statt "Behinderung" ist ein unbrauchbarer Versuch, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung herauszustellen. Denn es ist nur ein Synonym für "Behinderung", das auch noch verharmlost und ungenauer ist. "Behinderung" ist sowohl Einschränkung der Fähigkeiten des betroffenen Menschen wie auch Verhinderung der Teilhabe durch äußere Hindernisse. Das ist auch die Definition der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung. Die Erweiterung des Ziels Barrierefreiheit über die Gruppe der Mobilitätsbehinderten hinaus (127 f) ist gut, aber Barrieren gibt es nicht nur für Sehbehinderte, sondern auch für Hörbehinderte (brauchen Visualisierung von Stationen, Ankunftszeiten in Bussen und Bahnen ...) und Lernbehinderte (brauchen Informationen in Leichter Sprache, Symbole zur Kennzeichnung von Bus- und Bahnlinien ...)